

Die Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg – Vorpommern

z.H. Herrn Volker Podewski
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 18.07.2014

Per E-Mail!

Stellungnahme zum Entwurf über die Schulentwicklungsplanungs-Verordnung 2015/2016 bis 2019/2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

seit vielen Jahren hat der Landeselternrat zu den regelmäßigen Novellierungen dieser Verordnung seine Stellungnahmen abgegeben – leider stets ohne Niederschlag im gültigen Verordnungstext. Hier sind die Regelungen der SEP-VO in § 6 VI (neu: Absatz IV) vorbildlich und sollten analog auch auf das Anhörungsverfahren der obersten Schulbehörde zu Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften Anwendung finden.

Zur vorliegenden Novellierung der SEP-VO möchten wir folgende Aspekte vortragen:

Auch während der Grundschulzeit ist die ganztägige Betreuung unserer Kinder ein entscheidender Faktor zur Flankierung der Berufstätigkeit der Eltern. Insofern kann eine zeitgemäße Schulnetzplanung nicht ohne Nachweis ausreichender Betreuungskapazitäten entweder durch Ganztagsangebote oder Horte erfolgen. Die getrennte Zuständigkeit der kommunalen Schulverwaltungs- und Jugendämter für diese beiden Bereiche erweist sich hier als besonders hinderlich. Daher sollte in § 3 auch die Darstellung der Kapazitäten für ganztägige Betreuung im Grundschulbereich in die Planungsinhalte aufgenommen werden. Grundschulen ohne ausreichende Betreuungsangebote in zumutbarer Entfernung sollten weder genehmigungs- noch bestandfähig sein!

Dringenden Veränderungsbedarf sehen wir – wie schon in unserer letzten Stellungnahme moniert - bei den Zumutbarkeitsregelungen für die Schulwegezeiten. Durch die wachsende Zahl von (gebundenen) Ganztagschulen werden die Schultage bei Fortgeltung der Wegezeiten für immer mehr unserer Kinder unangemessen ausgedehnt. Die zumutbaren Schulwegezeiten sollten daher künftig auch in Abhängigkeit von der Gesamtlänge eines Schultages festgelegt werden. Andernfalls dürfte dies dauerhaft zu Lasten der Akzeptanz von Ganztagschulen gehen.

Neben der seit langem gültigen SEPVO ist zum Schuljahr 2010/11 auch die Schulkapazitätsverordnung in Kraft getreten. Ziel dieser Verordnung war es, durch die verbindliche Festlegung von Schülerkapazitäten gerichtsfeste Maßstäbe für die ggf. notwendige Ablehnung eines Schulwunsches von Eltern so zu schaffen, „dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist“.

Wir sind der Meinung, dass Schulentwicklungsplanung nicht allein unter strategischen und finanziellen Aspekten der Standortplanung des Schul- oder Planungsträgers erfolgen darf. Sie muss zunächst vielmehr die kontinuierliche Verbesserung der Bildungssituation unserer Kinder zum Ziel haben. Auch die Kapazitätsplanung hat einen unmittelbaren Einfluss auf eben dieses Ziel. Es besteht also ein enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Regelungsgegenständen beider Verordnungen, der sich darum auch rechtssystematisch in einer Zusammenlegung der SEPVO und der SchulKapVO widerspiegeln sollte. In diesem Kontext

Vorsitzende:

Claudia Metz
+49[0]152-08 72 93 39

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de
18445 Hohendorf www.1er-mv.de
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

bedürften allerdings auch die jetzigen Regelungen der SchulKapVO dringend einer Korrektur zumindest in folgenden Punkten:

§ 1 III S. 2 SchulKapVO sieht vor, neben der tatsächlichen Raumsituation das pädagogische Profil jeder Schule zur Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität zu berücksichtigen. Mit der letzten Schulgesetzänderung wurde der „selbständigen Schule“ größere Bedeutung zugemessen. Demnach erlaubt nun die schülerbezogene Stundenzuweisung den Schulen als Ausdruck ihres pädagogischen Konzeptes, die Klassenstärken innerhalb ihres Stundendeputates selbst zu bestimmen. Einige Schulen haben von dieser neu gewonnenen Flexibilität zu Gunsten kleinerer Klassen auch Gebrauch gemacht oder würden dies gern tun. Um das Schüleraufkommen in einigen hochfrequentierten Schulen zu bewältigen, haben Schulträger inzwischen z. T. die Unterrichtsräume bis an die Grenzen ihrer Kapazität und sogar darüber hinaus verplant. Damit sehen wir die neugewonnene Selbständigkeit der Schulen wieder eingeschränkt. Ganz praktisch bedeutet dies, dass den Schulen so eine ihrer wenigen eigenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Lehr- und Lernsituation genommen wird.

Außerdem fällt die Beschlussfassung über das pädagogische Profil einer Schule gem. § 39a i. V. m § 76 VI Nr. 10 SchulG in die Kernkompetenz ihrer Schulkonferenz. Sofern also dem Schulträger durch die SchulKapVO Möglichkeiten eingeräumt bleiben, ohne Einvernehmen mit der Schulkonferenz Einfluss auf die profilkorrelativen Rahmenbedingungen zu nehmen, sehen wir hierin einen Verstoß gegen das Schulgesetz.

Weiterhin wurden z. B. in Rostock jährlich die Aufnahmekapazitäten neu festgelegt und damit wieder in den Raum der Beliebigkeit gerückt. Ohne Änderungen an den Gebäuden wurde hier die Kapazität in den vergangenen vier Jahren um über 1.800 Plätze erhöht. Einerseits wird dadurch das Ziel der Verordnung, gerichtsfeste Maßstäbe zu entwickeln, unterlaufen. Andererseits fehlt es den Schulen auch an verlässlichen Planungsgrundlagen, wenn die Schülerzahlen allein durch die Kapazitätsfestlegungen des Schulträgers jährlich schwanken. Aber für einen guten Schulbetrieb ist eben auch Beständigkeit in den Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung.

Grundsätzlich regen wir dringend an, die Kapazitäten künftig nicht durch einen Wert für die gesamte Schule, sondern jahrgangsspezifisch zu definieren. Dies halten wir gerade auch mit Blick auf die Anforderungen einer inklusiven Schule für vorausschauend und geboten. Zudem empfiehlt (!) die SchulKapVO in § 3 III S. 2, der Kapazitätsplanung einen Raumfaktor von 1,9 m² je Schüler zu Grunde zu legen. Diese Empfehlung liegt einerseits weit entfernt den Erfordernissen einer inklusiven Schule. Zudem bleibt die SchulKapVO dahingehend unbestimmt, ob hier Brutto- oder Nettoflächen, also nach Abzug von Raum für Mobiliar, Garderoben etc. einfließen sollen. Soweit die hier erforderliche Präzisierung künftig auf Bruttoflächen Bezug nehmen sollte, müsste der Orientierungsfaktor 1,9 schon aus letztgenanntem Grund deutlich erhöht werden.

Weiterhin wurden uns aus dem **Bereich Förderschulen** einige aus unserer Sicht durchaus beachtenswerte Anregungen zugearbeitet, die wir unbedingt ebenso zur Verfügung stellen möchten, da dieser Bereich aus unserer Sicht separat zu betrachten ist.

Zunächst bleibt festzustellen, dass im gesamten Text der Verordnung keine Aussagen zu den Planungsgrundsätzen für Förderschulen und somit auch nicht für das Landesförderzentrum „Hören“ gemacht werden. In § 4 Abs. 9 wird dann jedoch auf weitere Planungsgrundsätze für die einzelnen Schularten verwiesen. In dieser Anlage sind dann auch die Förderschulen erfasst.

Bei Lesen der Anlage wird deutlich, dass es erhebliche Unterschiede bei den „möglichen Organisationsformen“ für die Förderschulen geben soll.

Während es für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkten Lernen, körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geben soll, sie organisatorisch eigenständig **oder** mit einer anderen Förderschule zusammen zu führen (z.B. „FöL; organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden“), **wird die Eigenständigkeit der Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Hören und Sehen“ nicht mehr als Möglichkeit dargestellt.**

Hier wird nur noch die Möglichkeit „FöH, organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden“ genannt.

Der Unterschied in den Aussagen und deren weitreichende Konsequenzen ergeben sich lediglich durch die Wahl des Satzzeichens. (;= oder ,= und)

Während für die Mehrheit der Förderschulen somit die Eigenständigkeit ermöglicht wird und eine Änderung dieser erst ein entsprechendes Zustimmungsverfahren voraussetzt (§4(8) SEPVO-MV), wird für die beiden

Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderzentren durch den vorliegenden Verordnungsentwurf bereits die Tatsache geschaffen, dass sie nicht mehr eigenständig sein dürfen.

Diese Vorgehensweise ist umso weniger nachvollziehbar, da der vorliegende Entwurf für die anderen Förderschwerpunkte deutlich geringere Schülermindestzahlen benennt (64 -20 Schüler) als am Landesförderzentrum Hören seit Jahren unterrichtet werden(ca. 180 Schüler).

Wir fordern, dass die organisatorische Eigenständigkeit des Landesförderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „Hören“ erhalten bleibt. Deshalb ist in der Anlage bei der Schulart LÖH als mögliche Organisationsform folgende Änderung vorzunehmen:

Streichung der Aussagen nach dem FöH → „FÖH, ~~organisatorisch mit einer anderen Förderschule verbunden~~“

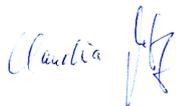
Für den Förderschwerpunkt „Sehen“, sollte dies ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Begründung:

1. Ungleichbehandlung bei der Wahl der Organisationsform bei den Schularten im Förderschulbereich
2. Eine dem Förderschwerpunkt entsprechende hohe Qualität des Unterrichts und der pädagogischen Betreuung der Kinder setzt eine hohe Fachkompetenz aller Mitarbeiter dieser Schulen voraus. Die besondere Spezifik der Kinder mit Sinnesbehinderungen kann nur Beachtung finden, wenn bei der Schulorganisation dieser Hintergrund nicht nur bekannt ist, sondern auch diese bei der Gestaltung der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen durch sachkundiges Personal umgesetzt wird.
3. Bei der organisatorischen Zusammenlegung der Förderschule Hören mit einer anderen Förderschule, die zudem räumlich weit voneinander entfernt liegen, wird es zwangsläufig zu einer deutlichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Schüler, Lehrer und Eltern kommen.
4. Die organisatorische Zusammenlegung von Schulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten führt zu größeren Schulen, die jedoch durch die unterschiedlichen Standorte weiterhin jeweils durch ein dem Förderschwerpunkt entsprechendes fachkundiges Schulleitungspersonal geführt werden muss. Somit wird weder Personal noch Sachkosten eingespart. Im Gegenzug wird sich jedoch das Konfliktpotential deutlich erhöhen.
5. Die geplante Vorgehensweise widerspricht der in der Langzeitvereinbarung zwischen den Landkreisen und dem Bildungsministerium festgeschriebenen Vorgehen, das Landesförderzentrum Hören als Kompetenzzentrum in der Einheit von Schule, Internat, zentraler mobiler Frühförderung und Sonderkindergarten für mindestens 10 Jahre , also weit über den in dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu planenden Zeitraum hinaus, zu erhalten.
6. Die organisatorische Zusammenlegung von Schulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten als alleinige mögliche Organisationsform widerspricht dem Inklusionsgedanken.

Für Fragen und gegebenenfalls ein erörterndes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Metz
Vorsitzende Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern